

SATZUNG

„Industrieforum-LowVision“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Industrieforum-LowVision“. Er ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Würzburg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Kostenerstattung § 8 Abs.8.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Low Vision-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützigen satzungsmäßigen Ziele zu verwenden hat.
- (4) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung
 - a. der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der rehabilitativen und optischen Betreuung und Versorgung Sehbehinderter, insbesondere mit vergrößernden Sehhilfen;
 - b. der Bildung und Erziehung zur Betreuung und Versorgung Sehbehinderter und
 - c. des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich der Sehbehinderung.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck vor allem durch die ideelle und materielle Förderung steuerbegünstigter Zwecke vor allem

- a) der LowVision-Stiftung gGmbH
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, z.B. gemeinnützig anerkannte Vereine, -gGmbH's, - Stiftungen

durch folgende Maßnahmen:

- Förderung von Forschungsvorhaben wissenschaftlicher Institute, die sich mit den Grundlagen der feinmechanischen und elektronischen Optik und weiterer therapeutischen Entwicklung beschäftigen;
- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Aus- und Weiterbildung der auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung Sehbehinderter zu dienen;
- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, Sehbehinderten Lebenserleichterungen zu gewähren; z.B. Bereitstellung von Informationen über weiterführende Rehabilitationsmaßnahmen im Sehbehindertenbereich,

- Förderung der Kooperation aller im Bereich der Betreuung und Versorgung von sehbehinderten Tätigen, insbesondere zur Erreichung eines einheitlichen Bildungs- und Informationsstandes und zu ihrer Integration in einem umfassenden Betreuungs- und Versorgungsangebot für Sehbehinderte;
- Förderung der internationalen wissenschaftlichen Forschung und Zusammenarbeit im Bereich LowVision, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft inklusive der beitrittswilligen Staaten und in enger Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen sowie Therapie- und Rehabilitationszentren der Vereinigten Staaten von Amerika;
- Durchführung und Teilnahme an internationalen Fachkongressen in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der für die Gesundheit zuständigen Minister im Rat der Europäischen Gemeinschaft.
- Inhaltliche Unterstützung, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der LowVision-Stiftung gGmbH
- Finanzielle Grundausstattung der LowVision-Stiftung gGmbH, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen.

Die LowVision-Kongresse und LowVision Fachtagungen führt die LowVision-Stiftung gGmbH in ihrem Namen durch.

Kongresse und Fachtagungen, die die gemeinnützigen Interessen der Industrie betreffen, führt der Verein durch. Die Ausgestaltung erfolgt durch die organisatorische Mitarbeit der Mitglieder und durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Sehbehindertenbereich.

Unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Ausstattung der Stiftung gesichert ist, ist der Verein berechtigt, einen Teil seines Haushalts für diese Zwecke und die Kosten der Mitgliederversammlungen zu verwenden.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins können resultieren aus

- c) Mitgliederbeiträgen,
- d) freiwilligen Spenden und
- e) sonstigen Einnahmen

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige nicht rechtsfähige Organisation werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein und
- f) durch Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit sowie über einen Verzicht auf die Beitragshebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Es können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden handeln kann.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er sorgt dafür, dass das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stv. Vorsitzende, bereitet die Vorstandssitzungen vor, beruft sie mit einer Frist von einer Woche unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung ein und leitet sie. Zu Beginn der Vorstandssitzung wird die Tagesordnung beschlossen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; Reise- und Übernachtungskosten sowie nachgewiesene Büro -und Kommunikationskosten sind erstattungsfähig.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr sollte mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand und kann in allen Vereinsangelegenheiten Empfehlungen an den Vorstand abgeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der stv. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.
- (6) Über eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9a

Die Geschäftsführerin der Stiftung wird zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung eingeladen und nimmt regelmäßig daran teil.